Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5016

A14, A14/1

19. 04. 2021

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Sundt
Telefon: 0211 8792-493

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

71. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 2021
Bericht zu TOP „Corona-Teststrategie in der Justiz“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

71. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. April 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Corona-Teststrategie in der Justiz“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 9. April 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Nach den Beschlüssen des Landeskabinetts vom 6. März und 23. März 2021 ist beabsichtigt, dass allen Bediensteten und Beschäftigten der Landesverwaltung, die in Präsenz mindestens einmal pro Woche ihre Dienststelle aufsuchen (unabhängig vom Arbeitskraftanteil), bis zu zwei Antigentests zur Eigenanwendung (sog. Selbsttests) pro Woche angeboten werden sollen. Im Geschäftsbereich der Justiz sind hiervon ebenfalls Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, Studierende an der Fachhochschule für Rechtspflege, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter umfasst. Im Justizvollzug sollen zudem allen Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten in dem genannten Umfang Testangebote unterbreitet werden.

Da diese Tests im Rahmen von Beschäftigtentestungen i. S. d. § 4 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) beschafft und angeboten werden, sind rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere externe Personen nicht berücksichtigt. Diese haben vielmehr Anspruch auf eine kostenlose Testung im Rahmen der Bürgertestung (§ 4a Coronavirus-Testverordnung des Bundes).

Die Teststrategie dient dem Zweck, dass alle o. g. Personen das Angebot erhalten, sich bis zu zweimal pro Woche per Selbsttest testen zu können. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot; eine Pflicht, einen Test durchzuführen, besteht nicht.

Hat ein Selbsttest ein positives Ergebnis, ist die betreffende Person nach § 13 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Dabei ist vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltestes müssen unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden (Quarantänepflicht nach § 14 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO). Für diesen Zeitraum ist daher soweit möglich Tele- oder Heimarbeit zu vereinbaren.

Die Organisation der Beschaffung und Auslieferung der Selbsttests in dem erforderlichen Umfang erfolgt zentral für alle Ressorts durch das Ministerium des Innern, das hierzu mehrere Vergabeverfahren veranlasst hat. Ende März ist ein sog. Dringlichkeitsvergabeverfahren abgeschlossen worden. Den Zuschlag hat die Siemens

Healthcare GmbH erhalten. Der Vertrag ist für die Dauer von drei Wochen (15. bis 17. Kalenderwoche) mit einer Verlängerungsoption um weitere drei Wochen geschlossen worden. Auf dieser Grundlage liefert nun die Siemens Healthcare GmbH bzw. ein Logistikunternehmen die erforderlichen Selbsttests unmittelbar an alle Gerichte und Justizbehörden aus. Aufgrund dieser dezentralen Vorgehensweise ist dem Ministerium der Justiz nicht bekannt, wie viele Tests in der laufenden 15. Kalenderwoche bei den Gerichten und Justizbehörden im Einzelnen vorliegen.

Für den Zeitraum ab der 18. Kalenderwoche soll im Rahmen eines weiteren Vergabeverfahrens ein langfristiger Rahmenvertrag über die Zurverfügungstellung von Selbsttests geschlossen werden. Auch dieser Vertrag soll vorsehen, dass die Selbsttests unmittelbar an alle Gerichte und Justizbehörden ausgeliefert werden.

Hinsichtlich der Anzahl von Tests, die für die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz aktuell und in Zukunft beschafft und ausgeliefert werden sollen, wird auf die Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen für dessen Sitzung am 26. März 2021 (Vorlage 17/4902) Bezug genommen.